**Absender:**

Vorname Nachname ……………………………………..…..……………………………………………… Straße ………………………………………………..….….………………………………………………… PLZ, Ort ………………………………………………………….……………………………………………

# Einwurf-Einschreiben

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9

78056 Villingen-Schwenningen

# 2. Beteiligungsverfahren Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" Stellungnahme: Kommunen Sulz a. N. – Dornhan - Vöhringen

**Begründung: Lärm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände:

Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen.

Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten „Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020).

Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwir- kungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen meh- rere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenü- gende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitli- chen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm.

Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.

Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen,

Ort, Datum Unterschrift